



Amt für Bürger- und
Ratsservice

31.07.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer
Telefon: 492-3307
waldeyer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 13.09.2020

Beratungsfolge

31.07.2020 Wahlausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Gemäß den §§ 18 Absatz 3, 46 a und 46 b des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) werden die in der Anlage aufgeführten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Münster, die Wahl der Bezirksvertretungen und die Wahl des Oberbürgermeisters, die von
 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 4. Frei Demokratische Partei (FDP)
 5. DIE LINKE (DIE LINKE)
 6. Alternative für Deutschland (AfD)
 7. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
 8. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
 9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
 10. Moderne Soziale Partei (MSP)
 11. Münster ist bunt und international (MBI)
 12. Volt Deutschland (VOLT)

eingereicht wurden, zu den Kommunalwahlen in der Stadt Münster am 13. September 2020 zugelassen. Die geänderten Fristen zur Einreichung und zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge entsprechen den §§ 6 und 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 für das Land Nordrhein-Westfalen.

2. Der Wahlausschuss schließt sich der Rechtsauffassung der Verwaltung an, dass die vom Kreisverband der AfD an den Wahlleiter gerichtete und dort am 27. Juli 2020 eingegangene „Beschwerde“-Schrift gegen die Teilnahme des Kreisverbandes der Partei DIE PARTEI an den Kommunalwahlen zu den Bezirksvertretungen in der Stadt Münster und der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für die Stadt Münster, der Zulassung der dazu eingereichten Wahlvorschläge aus rechtlichen Erwägungen nicht entgegensteht.
3. Der Wahlausschuss schließt sich der Rechtsauffassung der Verwaltung an, dass der vom Bezirksvorstand der AfD unter dem 27. Juli 2020 eingelegte „Einspruch“ gegen die gewählte Reserveliste der AfD für die Wahl zum Rat der Stadt Münster der Zulassung der dazu eingereichten Wahlvorschläge aus rechtlichen Erwägungen nicht entgegensteht.
4. Für diese Wahlen werden keine Wahlvorschläge zurückgewiesen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß den §§ 24, 71 und 75b KWahlO ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 7.2.2020 (ABl. Nr. 04/2020) aufgefordert worden, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für den Rat der Stadt Münster sowie Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Münster und Kandidaten für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bis zum 27. Juli 2020, 18 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Münster einzureichen.

Es wurden fristgerecht von folgenden Parteien oder Wählergruppen Wahlvorschläge eingereicht:

Datum	Partei/Wählergruppe/Bewerber
07.07.2020	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
17.07.2020	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
20.07.2020	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
07.07.2020	Freie Demokratische Partei (FDP)
06.07.2020	DIE LINKE (DIE LINKE)
06.07.2020	Alternative für Deutschland (AfD)
08.06.2020	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
09.07.2020	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
27.07.2020	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
21.07.2020	Moderne Soziale Partei (MSP)
22.07.2020	Münster ist bunt und international (MBI)
07.07.2020	Volt Deutschland (VOLT)

Die bei oder unverzüglich nach Einreichung der Wahlvorschläge vorgenommene Evidenzkontrolle ergab Unvollständigkeiten, die jedoch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden konnten. Die weitere Vorprüfung der Wahlvorschläge erstreckte sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
- Korrektheit der Bezeichnung/Namen der Parteien oder Wählergruppen,
- Vorliegen eines Nachweises über einen demokratisch gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm (soweit erforderlich),
- Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Ausfertigung der Niederschriften über die Nominationsversammlungen,

- Vollständigkeit und Korrektheit der Unterzeichnung der Wahlvorschläge, Bescheinigungen des Wahlrechts und Anzahl der gültigen Unterschriften.

Bei den in der Anlage zur Vorlage aufgeführten Vorschlägen haben sich bei den Prüfungen keine Mängel ergeben, nach denen eine Zulassung nicht erfolgen könnte.

Zu 2.:

Die Inhalte, die durch die beim Wahlleiter am 27. Juli 2020 eingegangene „Gemeinsame Beschwerde des AfD-Kreisverbandes gegen die Teilnahme des Kreisverbandes der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Kurzbezeichnung: DIE PARTEI! – an den Wahlen zum Rat der Stadt Münster, den Wahlen zu den 6 Bezirksvertretungen in der Stadt Münster und der Wahl eines Oberbürgermeisters für die Stadt Münster“ mitgeteilt wurden, nehmen keinen Einfluss auf die Zulassung der betroffenen und beim Wahlleiter am 27. Juli 2020 eingegangenen Wahlvorschläge. Die Einladung der Mitglieder zu der den Wahlvorschlägen zugrundeliegenden Aufstellungsversammlung von DIE PARTEI am 8. Februar 2020 erfolgte zwar zu einem Zeitpunkt - dem 8. Januar 2020 -, als die 33 Kommunalwahlbezirke mit den zu den Kommunalwahlen 2020 in Münster am 30. Januar 2020 durch den Wahlausschuss beschlossenen Grenzen noch nicht öffentlich bekannt gegeben waren. Die Einteilung des Wahlgebietes in die aktuellen Kommunalwahlbezirke ist durch das Amtsblatt vom 03. Februar 2020 (Nr. 03/20) erfolgt.

Allerdings sind am 8. Januar 2020 die Mitglieder der Partei zu einer Nominationsversammlung eingeladen worden, auf der sodann sämtliche der in den eingereichten Wahlvorschlägen benannten Bewerberinnen und Bewerber, also für alle der betroffenen Wahlgebiete, gewählt wurden. Dem Informations- und Vorbereitungsinteresse der Eingeladenen steht die frühzeitige Einladung der Mitglieder damit nicht entgegen; die Einladung ist auch darüber hinaus ordnungsgemäß erfolgt.

Die Ladung der Mitglieder verfolgt neben deren Information über die Wahlgebiete, für die nominiert werden soll, außerdem den Zweck, die Parteimitglieder in rechtzeitiger Form über eine wichtige Parteiveranstaltung zu informieren und durch die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Sitzung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Beschlussfassung, welche Kandidatinnen und Kandidaten in welchem Wahlgebiet nominiert wurden, ist mit den am Beschlusstag gültigen aktuellen Wahlkreisgrenzen und Bezeichnungen durchgeführt worden.

Zu 3.:

Der vom Bezirksverband Münster der AfD unter dem 27. Juli 2020 um 07:30 Uhr an den „Kreiswahlleiter“ adressierte „Einspruch gegen die Reserveliste der AfD für die Wahl zum Rat der Stadt Münster am 13. September 2020“ berührt die Zulassungsfähigkeit der am 6. Juli 2020 beim Wahlleiter eingegangenen Wahlvorschläge nicht.

Infrage steht bereits, ob diese Willensäußerung noch vor Ende der Ausschlussfrist, am 27. Juli 2020, 18 Uhr, (auch) dem richtigen Adressaten gegenüber, also der für einen Einspruch gemäß § 17 Absatz 6 KWahlG zuständigen parteiinternen Stelle gegenüber ausgesprochen wurde. Die für den betroffenen Wahlvorschlag von der Partei benannte Vertrauensperson konnte dies in der unmittelbar nach Eingang des „Einspruchs“ beim Wahlleiter erfolgten Kontaktaufnahme durch das Wahlamt nicht bestätigen.

Darüber hinaus konnte ein Einspruch (erst) am Tag des Fristendes der Ausschlussfrist nicht mehr zulässig sein, da die vom KWahlG für diese Fälle vorgeschriebene erneute Sitzung der Wahlgremien zur Befassung mit dem Einspruch nicht mehr möglich war.

Bereits seit dem 30. Mai 2020 bestand für die von der Satzung der betreffenden Partei vorgesehene Stelle gemäß § 17 Absatz 6 Satz 1 KWahlG das Recht und damit die Möglichkeit, Einspruch gegen den Aufstellungsbeschluss zu erheben. Ein Parteigremium ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die anderen Parteigremien (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) verantwortlich, gewissenhaft und frei von Zeitnot und Pressionen handeln können. Ein Zuwarten bis zur Ausschlussfrist am 27. Juli

2020 verstößt eklatant hiergegen, weil zu diesem Zeitpunkt die anderen Parteigremien ihre vom Gesetz geschaffenen Rechte nicht mehr wahrnehmen konnten.

Die angegriffenen und am 30. Mai 2020 getroffenen Wahlentscheidungen sind bereits am 6. Juli 2020 ordnungsgemäß bei der Wahlleitung eingereicht worden und können nicht wirksam durch den „Einspruch“ vom 27. Juli 2020 angegriffen werden.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor und Wahlleiter

Anlage:

Liste der zugelassenen Wahlvorschläge